Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis für Sammler, Beförderer, Händler und Makler von gefährlichen Abfällen

Zutreffendes bitte ankreuzen ☒ oder ausfüllen.

☒ Erstmaliger Antrag

☐ Änderungsantrag

Vorgangsnummer (sofern von der Behörde erteilt): NLSA00021429 4

1 Antragsteller (Hauptsitz des Betriebes)

1.1 Firma / Körperschaft

Stork Umweltsanierung GmbH

1.2 Straße | Hausnr.

Köselitzer Dorfstraße | 28

1.3 Bundesland (2-stellig) | PLZ | Ort

ST | 06869 | Coswig (Anhalt) | OT Köselitz

1.4 Staat (2-stellig)

DE

1.5 Für Antragsteller, die keinen Hauptsitz im Inland haben: Ort der erstmaligen Sammler-, Beförderer-, Händler- oder Maklertätigkeit.

Bundesland (2-stellig) | PLZ | Ort

1.6 Telefon | Telefax | USt-Identnr.

DE353881608

1.7 Mobiltelefon | E-Mail

0171/8171330 | steffen.elze@stork-umwelt.de

Bitte verwenden Sie diese Schreibweise:

A	B	C	D	E	F	G	H	I	J	K	L	M	N	O	P	Q	R
S	T	U	V	W	X	Y	Z	1	2	3	4	5	6	7	8	9	Ø

2 Folgende abfallwirtschaftliche Tätigkeiten werden beantragt:

2.1	☒ Sammeln.	Sammler- oder Beförderernummer nach § 28 NachwV (sofern bereits erteilt)	NT9100168 4
2.2	☒ Befördern.	Beförderernummer nach § 28 NachwV (sofern bereits erteilt)	NT9100168 4
2.3	☒ Handeln.	Händlernummer nach § 28 NachwV (sofern bereits erteilt)	NV9100031 9
2.4	☒ Makeln.	Maklernummer nach § 28 NachwV (sofern bereits erteilt)	NV9100031 9

3 Folgende Unterlagen sind dem Antrag beigefügt bzw. bei der zuständigen Stelle angefordert:

3.1 ☒ die Gewerbeanmeldung,

3.2 ☒ ein Auszug aus dem Handels-, Vereins- oder Genossenschaftsregisterauszug, sofern eine Eintragung erfolgt ist,

3.3 ☐ eine firmenbezogene Auskunft aus dem Gewerbezentralregister (Belegart 9), sofern es sich bei dem Unternehmen um eine juristische Person oder Personenvereinigung handelt,

3.4 ☒ der Nachweis einer Betriebshaftpflichtversicherung und einer auf die jeweilige Tätigkeit bezogenen Umwelthaftpflichtversicherung, sofern solche Versicherungen vorhanden sind,

3.5 ☒ der Nachweis der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung bei Sammlern und Beförderern von Abfällen, die gefährliche Abfälle auf öffentlichen Straßen befördern.

BARCODEFELD 75x15mm

Stand: 29.10.2013

4 Betriebsinhaber

4.1 Name: Stork — Vorname: Bernhard

4.2 Geburtsdatum: 15.05.1964 — Geburtsort: Büren

4.3 Führungszeugnis (Belegart OG) — Beantragt am: 25.08.2023 — Wird unmittelbar an die Behörde übersandt.

4.4 Personenbezogene Auskunft aus dem Gewerbezentralregister (Belegart 9) — Beantragt am: 05.09.2023 — Wird unmittelbar an die Behörde übersandt.

4.5 Ein Nachweis der Fachkunde ist beigefügt (sofern der Betriebsinhaber selbst die Leitung und Beaufsichtigung des Betriebes wahrnimmt). ☐

Weiterer Betriebsinhaber (sofern vorhanden)

4.6 Name: Stork — Vorname: Paul Bernhard

4.7 Geburtsdatum: 14.12.1998 — Geburtsort: Magdeburg

4.8 Führungszeugnis (Belegart OG) — Beantragt am: 29.08.2023 — Wird unmittelbar an die Behörde übersandt.

4.9 Personenbezogene Auskunft aus dem Gewerbezentralregister (Belegart 9) — Beantragt am: 01.09.2023 — Wird unmittelbar an die Behörde übersandt.

4.10 Ein Nachweis der Fachkunde ist beigefügt (sofern der Betriebsinhaber selbst die Leitung und Beaufsichtigung des Betriebes wahrnimmt). ☐

Für weitere Personen verwenden Sie bitte ein separates Beiblatt.

5 Für die Leitung und Beaufsichtigung des Betriebes verantwortliche Person (sofern nicht mit dem Betriebsinhaber identisch)

5.1 Name: Elze — Vorname: Steffen

5.2 Geburtsdatum: 10.09.1972 — Geburtsort: Dessau

5.3 Führungszeugnis (Belegart OG) — Beantragt am: 16.08.2024 — Wird unmittelbar an die Behörde übersandt.

5.4 Personenbezogene Auskunft aus dem Gewerbezentralregister (Belegart 9) — Beantragt am: 22.08.2024 — Wird unmittelbar an die Behörde übersandt.

5.5 Ein Nachweis der Fachkunde ist beigefügt. ☒

Weitere für die Leitung und Beaufsichtigung des Betriebes verantwortliche Person (sofern vorhanden)

5.6 Name: — Vorname:

5.7 Geburtsdatum: — Geburtsort:

5.8 Führungszeugnis (Belegart OG) — Beantragt am: — Wird unmittelbar an die Behörde übersandt.

5.9 Personenbezogene Auskunft aus dem Gewerbezentralregister (Belegart 9) — Beantragt am: — Wird unmittelbar an die Behörde übersandt.

5.10 Ein Nachweis der Fachkunde ist beigefügt. ☐

Für weitere Personen verwenden Sie bitte ein separates Beiblatt.

Bitte verwenden Sie diese Schreibweise:

A	B	C	D	E	F	G	H	I	J	K	L	M	N	O	P	Q	R
S	T	U	V	W	X	Y	Z	1	2	3	4	5	6	7	8	9	Ø

BARCODEFELD 75x15mm

Stand: 29.10.2013

6 Frei für Vermerke des Anzeigenden (Angaben freiwillig)

6.1

Für weitere Vermerke verwenden Sie bitte ein separates Beiblatt.

7 Versicherung und Unterschrift

7.1 Es wird versichert, dass

- der Antrag nach bestem Wissen ausgefüllt wurde,
- bei der Tätigkeit des Sammelns, Beförderns, Handelns oder Makelns von Abfällen alle einschlägigen Vorschriften, insbesondere die Vorgaben des Kreislaufwirtschaftsgesetzes und der auf Grund dieses Gesetzes ergangenen Rechtsverordnungen, eingehalten werden.

7.2 Ort

Coswig (Anhalt)

7.3 Datum (TT.MM.JJJJ)

15.08.2024

Unterschrift

Bitte verwenden Sie diese Schreibweise:

A	B	C	D	E	F	G	H	I	J	K	L	M	N	O	P	Q	R
S	T	U	V	W	X	Y	Z	1	2	3	4	5	6	7	8	9	Ø

BARCODEFELD 75x15mm

Erlaubnis für Sammler, Beförderer, Händler und Makler von gefährlichen Abfällen

Zutreffendes bitte ankreuzen ☒ oder ausfüllen.

Erlaubnisinhaber

Stork Umweltsanierung GmbH

Köselitzer Dorfstraße 28
06869 Coswig (Anhalt) OT Köselitz

Erlaubnis erteilende Behörde

Landkreis Wittenberg Fachdienst Umwelt
Untere Abfall- u.Bodenschutzbehörde WB
Breitscheidstraße 4
06886 Lutherstadt Wittenberg

Katja Klemm
(03491/806-2941, katja.klemm@landkreis-wittenberg.de)

Vorgangsnummer: NLSA00021429 4

1. Erlaubniserteilung

Auf Grund des Antrags vom 15.08.2024 (TT.MM.JJJJ) wird Ihnen gemäß § 54 Absatz 1 Satz 1 KrWG die Erlaubnis erteilt zum

1.1	Sammeln.	☒	Es wird folgende Sammlernummer nach § 28 NachwV erteilt:	NT9100168 4
1.2	Befördern.	☒	Es wird folgende Beförderernummer nach § 28 NachwV erteilt:	NT9100168 4
1.3	Handeln.	☒	Es wird folgende Händlernummer nach § 28 NachwV erteilt:	NV9100031 9
1.4	Makeln.	☒	Es wird folgende Maklernummer nach § 28 NachwV erteilt:	NV9100031 9

2. Beschränkungen und Nebenbestimmungen

siehe separates Beiblatt

3. Kostenentscheidung

1 Dieser Bescheid ist kostenpflichtig. Hierzu ergeht ein gesonderter Kostenfestsetzungsbescheid.

Bitte verwenden Sie diese Schreibweise:

A	B	C	D	E	F	G	H	I	J	K	L	M	N	O	P	Q	R
S	T	U	V	W	X	Y	Z	1	2	3	4	5	6	7	8	9	Ø

BARCODEFELD 75x15mm

4. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch beim Landkreis Wittenberg, Breitscheidstraße 4 in 06886 Lutherstadt Wittenberg erhoben werden.

5. Hinweise

5.1 Sammler und Beförderer von gefährlichen Abfällen haben bei Ausübung ihrer Tätigkeit eine Kopie oder einen Ausdruck dieser Erlaubnis mitzuführen.

5.2 Ändern sich wesentliche Angaben, so ist die Erlaubnis erneut zu beantragen.
Wesentliche Angaben sind die Felder 1.1 bis 1.4, 2, 4.1, 4.2, 4.6 und 4.7.

5.3 Ändern sich die im Antrag in Feld 5 angegebenen für die Leitung und Beaufsichtigung des Betriebs verantwortlichen Personen, ist dies der Behörde unverzüglich anzuzeigen.

5.4 Frei für Hinweise der Behörde

siehe separates Beiblatt

Bitte verwenden Sie diese Schreibweise:

A	B	C	D	E	F	G	H	I	J	K	L	M	N	O	P	Q	R
S	T	U	V	W	X	Y	Z	1	2	3	4	5	6	7	8	9	Ø

Ort

Lutherstadt Wittenberg

Datum (TT.MM.JJJJ)

02.09.2024

Unterschrift

Dokument unterschrieben
von: Klemm, Katja, Land Sachsen-Anhalt, Landkreis Wittenberg
am: 02.09.2024 11:26

BARCODEFELD 75x15mm

Beiblatt Beschränkungen und Nebenbestimmungen

Vorgangsnummer: NLSA00021429 4

Es gelten folgende Beschränkungen und Nebenbestimmungen:

1 Die für die Leitung und Beaufsichtigung des Betriebes verantwortliche Person ist verpflichtet, regelmäßig mindestens alle drei Jahre an Lehrgängen im Sinne von § 5 Abs. 3 AbfAEV teilzunehmen, damit gewährleistet ist, dass diese über den für die Tätigkeit erforderlichen aktuellen Wissensstand verfügt. Die Teilnahmebescheinigung ist vor Fristablauf der Erlaubnisbehörde unaufgefordert vorzulegen.

2 Der Erlaubnisinhaber ist verpflichtet, einen Wechsel der für die Leitung und Beaufsichtigung des Betriebes verantwortlichen Person gegenüber der Erlaubnisbehörde unverzüglich anzuzeigen.

3 Sammler und Beförderer von gefährlichen Abfällen sind verpflichtet, bei der Ausübung ihrer Tätigkeit
- eine Kopie dieser Erlaubnis sowie
- die Angaben aus dem Begleit-/ bzw. Übernahmescheinen (einschließlich der Angaben des Firmennamens und der Anschrift des Abfallentsorgers)
mitzuführen und den zur Überwachung und Kontrolle Befugten auf Verlangen vorzuzeigen und auszuhändigen.

4 Die Erlaubnis gilt für alle Abfälle nach der Abfallverzeichnisverordnung.

5 Beförderungsmittel dürfen nur eingesetzt werden, wenn die Deckungssummen der Haftpflichtversicherung mindestens 0,5 Millionen Euro für Personenschäden und mindestens 1,5 Millionen Euro für Sach- bzw. Gewässerschäden je Beförderungsmittel betragen.

6 Auflagenvorbehalt

Die nachträgliche Aufnahme, Änderung oder Ergänzung von Auflagen behalte ich mir gem. § 36 (2) Nr. 5 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) vor.

7 Widerrufsvorbehalt

Sollten Nebenbestimmungen zu dieser Erlaubnis nicht eingehalten werden, sowie bei Wegfall von Erlaubnisvoraussetzungen wird gem. § 36 Abs. 2 Nr. 3 VwVfG der jederzeitige Widerruf dieser Erlaubnis vorbehalten.

8 Diese Erlaubnis ist bundesweit gültig.

Beiblatt Hinweise der Behörde

Vorgangsnummer: NLSA00021429 4

1 Diese Erlaubnis schließt nach anderen Vorschriften erforderliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder Zulassungen (insbesondere nach Vorschriften über den Güterkraftverkehr und die Beförderung gefährlicher Güter) nicht ein. Die Erlaubnis lässt auch die Anforderungen unberührt, welche die Gefahrgutvorschriften - insbesondere in Bezug auf die beförderten Stoffe, die Beförderungsmittel, das Transportpersonal und das Mitführen von Begleitpapieren - stellen. / Hinweis_andere Vorschriften

2 Gemäß § 55 Abs. 1 KrWG i. V. m. § 10 des Abfallverbringungsgesetzes (AbfVerbrG) haben Sammler und Beförderer Fahrzeuge, mit denen sie gewerbsmäßig Abfälle für Dritte in Ausübung ihrer Tätigkeit auf öffentlichen Straßen befördern, vor Antritt der Fahrt mit zwei rechteckigen rückstrahlenden weißen Warntafeln von mindestens 40 Zentimetern Breite und mindestens 30 Zentimetern Höhe zu versehen (A-Schilder). Die Warntafeln müssen in schwarzer Farbe die Aufschrift "A" (Buchstabenhöhe 20 Zentimeter, Schriftstärke zwei Zentimeter) tragen. Die Warntafeln müssen während der Beförderung außen am Fahrzeug deutlich sichtbar angebracht sein, und zwar vorn und hinten. Bei Zügen muss die hintere Tafel an der Rückseite des Anhängers angebracht sein. Für das Anbringen der Warntafeln haben der Beförderer und die den Transport unmittelbar durchführende Person zu sorgen. / Hinweis_Warntafel

3 Da die Erteilung der Erlaubnis an personengebundene Voraussetzungen geknüpft ist, ist sie nicht übertragbar. / Hinweis_Übertragbarkeit

4 Die Erlaubnis kann, insbesondere bei unrichtigen und unvollständigen Angaben im Antrag, Nichteinhaltung der Nebenbestimmungen dieser Erlaubnis oder des Entsorgungsnachweises (EN/SN) sowie sonstigen Verstößen gegen die Vorschriften des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) und die dazu ergangenen Durchführungsbestimmungen zurückgenommen oder widerrufen werden. Außerdem können Verstöße gegen diese Vorschriften als Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten (z.B. §§ 326, 330a StGB, § 69 KrWG) geahndet werden. / Hinweis_Verstoß